

bekannt wäre, aber nur dem Zwange sich fügend, den Unterricht besucht, aber sonst überall und auch im Unterricht sich als Katholik bekennt; denn hier ist weder Aergernis noch Glaubensverleugnung.

Nicht so leicht ist die Lösung der Frage, ob er auch antworten dürfe, wenn auch nur rein mechanisch. Daß er keine Antwort geben darf, welche die Häresie bekenne, ist klar. Er dürfte aber, wenn er dem nicht ausweichen kann, Antworten geben in den Wahrheiten, welche Protestanten und Katholiken gemein haben, ebenso eventuell auch historisch antworten: Luther, Calvin lehrt u. s. w. Außerdem, in anderen Dingen müßte er einfach schweigen, wie es andere auch thun aus Unwissenheit, wenn er dafür auch eine schlechte Note bekommt. — Eine ungünstige Note im Maturitäts-Examen allein, wenn er aber sonst im Examen noch besteht, ist kein hinreichender Entschuldigungsgrund. Zu beachten ist aus der Instruction, welche der Generalvicar von Rom unter Zustimmung Leo XIII. am 12. Juli 1878 an die römischen Pfarrer erließ, nachstehender Passus, der sich zwar nicht auf den protestantischen Religionsunterricht, aber auf die protestantischen Schulen Roms überhaupt bezieht, wo sicher im allgemeinen Aergernis, Schein der Glaubensverleugnung, Gefahr des Abfalls besteht: n. 8. *Ipsi filii, re in se spectata, ad talem scholam accedendo, certo gravis peccati rei sunt. Verum quando vero cogantur, confessarius considerare debet circumstantias personarum et rerum, atque cum iis agere debet juxta regulas probatorum auctorum pro talibus circumstantiis propositas.*“

Wenn endlich der Student bona fide ist, kaum folgen wird, wenn große Schwierigkeiten bestehen, kann er, wofern keine Gefahr des Abfalls besteht, in seiner bona fides belassen werden.

Soweit meine Ansicht. Da es sich hier aber um sehr heikle und schwierige Punkte handelt, die Verhältnisse und Gefahren an verschiedenen Orten verschieden sein können, so ist immer das Urtheil der kirchlichen Autorität maßgebend, deren Entscheidung man sich unterwerfen müßte.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Fr. A. Goepfert.

VII. (Wann sind die Curatgeistlichen zur Abnahme von Beichten verpflichtet?) Daß die Praxis, nur für die Vorabende einzelner höherer Festtage Beichtstuhl zu verkündigen, und an den übrigen demselben ferne zu bleiben, ein großer Mißbrauch¹⁾ ist, brauchen wir nicht zu betonen. Für gewisse Tage fremde Beichtväter einzuladen und das zu verkündigen, ist eine sehr lobenswerte

) Die Moralisten bezeichnen es sogar generatim loquendo als schwere Sünde, wenn die Pfarrer nur an wenigen Tagen im Monat beicht hören, weil sie dadurch Ursache sind, daß die Gläubigen vielleicht lange in der Sünde bleiben und vom Empfang der Sacramente abgeschreckt werden. (Gury II, 216. 5. Lig. VI. Ep. II. Dub. II. n. 58.) Wie erst dann, wenn sie es nur an wenigen Tagen im Jahre thun?

Praxis, weil dadurch auch jenen, welche aus irgend einem Grunde dem eigenen Seelsorger nicht beichten wollen, Gelegenheit gegeben und in ihrer Pfarrkirche die heiligen Sacramente zu empfangen und ihrer Familie und der ganzen Gemeinde ein erbauendes Beispiel zu geben, welches wegfällt, wenn sie zum Empfange der heiligen Sacramente auswärts gehen. Es ist aber selbstverständlich, daß jeder Curatpriester am Samstag nachmittags und am Sonntag früh im Beichtstuhl zu finden sei. Von letzterem entschuldigt nicht die Vorbereitung auf die Predigt; dafür ist die ganze Woche da. Fabrikarbeiter, Handwerksgefallen, Lehrlinge, Dienstboten haben für die Beichte meistens keine andere Zeit, als spät abends oder früh morgens. Die eigene Bequemlichkeit muß hinter der Pflicht und hinter den geistigen Bedürfnissen der Pfarrkinder zurückstehen. Andererseits hat man wohl aber auch nicht die Pflicht, das Amt als Beichtvater zu üben, wie der bekannte Pfarrer von Ars, welcher fast jeden Tag zwölf und mehr Stunden im Beichtstuhl zubrachte. Dieser übte das Amt mit heroischer Hingebung und für weite Kreise, und beides fordert nicht die strenge Pflicht des Pfarrgeistlichen. Die Moralisten schreiben vor, daß diese die Sacramente spenden müssen, *toties quoties oves debite seu non intempestive petunt nisi sint legitime impediti vel possint per alium sine incommodo et offensione petentium ipsis consulere* (Gury II, 113. IV.) *Parochi tenentur sacramentum poenitentiae ministrare, quoties poenitentes confiteri etiam ex devotione petunt nisi intempestive et nimis frequenter vellent audiri, aut essent alii confessarii et ipse esset legitime impeditus.* (Scavini I, 453.) Daß die Gewohnheit, um eine bestimmte Zeit einen Spaziergang zu machen, keine legitime Verhinderung ist, dürfte einleuchten. Und Anstoß wird es erregen, wenn der Pfarrer ohne Angabe eines Grundes vom Beichtstuhle aufsteht und dadurch Leute, die vielleicht gerade ihm beichten wollten, nöthigt, zum Kaplan zu gehen oder ohne Beichte sich zu entfernen. Als strenge Pflicht erscheint vielmehr Folgendes: *Pastores animarum tenentur sub gravi ex justitia sacramenta ministrare subditis suis rationabiliter petentibus.* (Gury II, 213.) Und diese Pflicht beschränkt sich nicht auf die Zeit des gewöhnlichen Beichtstuhls am Samstag und Sonntag. Als *causae rationabiles petendi sacramenta* werden angegeben: *si petens praevideat aliquod periculum vel in tentatione versetur et gratia sacramenti indigeat, vel si devotionem statui suo congruentem exercere, indulgentiam lucrari etc. velit* (Gury II, 213, nota 1.) Das aus den erstgenannten Gründen entstehende Gnadenbedürfnis läßt sich aber nicht bis zur Zeit hinauschieben, da der Pfarrer seiner Ordnung und Gewohnheit gemäß in den Beichtstuhl zu gehen pflegt.

Mit welcher Bereitwilligkeit die Seelsorgspriester diesem Rufe folgen sollen, sagt die Synod. August. vom Jahre 1610: *Sacerdotes ad confessiones audiendas vocati, abrumpant omnem moram et*

prompti eant, quo vocati sunt, pleni desiderio juvandi animas. Selbstverständlich bezieht sich diese strenge Pflicht nicht auf eine pia devotula, welche alle Tage oder öfters in der Woche zu beichten verlangt, wenn der Priester sieht, daß dieselbe in der Beichte, wenn auch ihr vielleicht unbewußt, mehr eine angenehme Erregung des Gemüthes, als Stärkung des schwachen Willens sucht. Noch weniger auf Scrupulanten, welchen eine wöchentliche Beichte nützen, eine tägliche vielleicht schaden würde. Heilsbegierige Seelen, welchen eine öftere Beichte während der Woche zur wirklichen Förderung des geistlichen Lebens dient,¹⁾ werden Ausnahmen sein; aber auch den Ausnahmen wird ein seeleneifriger Priester Rechnung tragen.

Wie wichtig es aber bisweilen ist, dem Verlangen von Leuten, welche nicht zu den genannten Kategorien gehören, sogleich zu entsprechen, auch wenn sie zu ungewöhnlicher und unbequemer Zeit kommen, mag folgender Fall beweisen: Ein vor kurzem verstorbener höherer Geistlicher der Diocese W. erzählte bisweilen: Als er Kaplan war, kam einmal an einem Werktag kurz vor der heiligen Messe ein Sonntagschüler in die Sacristei und verlangte zu beichten. Der Kaplan wunderte sich über das Verlangen, für welches keine äußere Veranlassung zu erkennen war und welches in diesem Augenblicke sogar unbequem erschien, entsprach aber demselben sofort. Nachdem er die Absolution gegeben, trat er an den Aufsatztisch, um sich für die heilige Messe anzukleiden. In demselben Augenblicke hörte er hinter sich ein Geräusch und sah den Knaben auf dem Boden liegend; ein Blutsturz hatte seinem Leben ein Ende gemacht. Das Verlangen zu beichten, war hier wohl eine besondere Mahnung des Schutzengels gewesen. Welche Vorwürfe würde wohl der Priester sich sein Leben lang gemacht haben, wenn er die Abnahme der Beichte nur um eine halbe Stunde verschoben hätte und inzwischen die Katastrophe eingetreten wäre! Also gerade wenn man sich wundert, daß Leute zu ungewöhnlicher Zeit und ohne äußere Veranlassung zu beichten verlangen, wird es sich dringend empfehlen, ihrem Verlangen sofort zu entsprechen. *Hodie si vocem ejus audieritis, nolite obdurare corda vestra*, kann in solchem Falle für das Beichtkind, wie für den Beichtvater gesagt sein.

Bamberg.

Lycealprofessor Dr. H. Weber.

¹⁾ Bezüglich der heiligen Communion gibt Scavini I, 453, folgende Vorschriften: *Quoad communionem commune est parochum teneri ad illam ministrandam quoties rationabiliter postulatur, dum pastor non solum debet prospicere, ut ejus oves praecepta impleant, sed etiam ut in virtute proficiant. Hinc ex Decreto 5. Concilii Congregationis 1679 approbato ab Innocentio XI. pastores ob justas causas possunt quidem Communionem taxare alicui subdito in particulari (vorausgesetzt ist hier wohl, daß der Seelsorger zugleich der Beichtvater ist, welcher den einzelnen Beichtfindern nach Maßgabe ihres Seelenzustandes die Zahl der Communionen zu bestimmen hat), non tamen praescribere dies communionis pro omnibus generatim. Quare patet, delinquere parochum, qui aegre fert, si qui intra hebdomadam velint communicari, et diu eos expectare facit, et quod pejus est, illos objurgat, sicque a sacra mensa sensim sine sensu avertit.*